

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

I. Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

I. Abschnitt.

1. Begrenzung.

Wenn von den jetzigen Aemtern Kloppenburg, Lönningen und Friesoyte im südwestlichen Theile des Großherzogthums Oldenburg die Gemeinden Emsteck und Kappeln mit Ausnahme von Sevelten ausgeschieden werden, und das jetzt zum Amte Bechta gehörige Lüsche hinzugefügt wird, so haben wir jenes Territorium, welches unter den Grafen von Tekeneburg sich zu einer zusammenhängenden Grafschaft ausgebildet hatte und von 1400 bis 1803 als Münster'sches Amt Kloppenburg bezeichnet wurde.

Die nördliche Grenze dieses Bezirks bildet jene breite, weithin sich erstreckende Haide- und Moorfläche vom Overledingerlande (Ostfriesland) bis zur Lethen, welche, wenn wir die Character- und Sprachverschiedenheit der beiderseitigen Bewohner mit berücksichtigen, als eine alte Volksgrenze betrachtet werden muß. Als östliche Grenze haben wir erst die Lethen und weiter südlich die Gemeinden Emsteck und Kappeln (ohne Sevelten) und Bestrup (ohne Lüsche). Südlich wird dieses Territorium begrenzt von dem Carumer Bache, der Lager Hase, dem Stadtgebiete Quakenbrück und der kleinen Hase. Im Westen trennt es eine breite Haide von dem Hümmlinge und dem Overledigerlande, dem südöstlichen Theile Ostfrieslands.

2. G a u e.

Zu den Zeiten Karls des Großen, d. i. gegen Ende des 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner dieser Gegend dem großen Volke der Sachsen an. Nach der Unterwerfung dieses Volksstammes wurde das Sachsenland von Karl dem Großen in G a u e eingetheilt, um die Verwaltung desselben zu regeln und den fränkischen Einrichtungen mehr anzupassen. Der Gaueintheilung wurde die alte sächsische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, so daß der Gau meistens mehrere in sich abgeschlossene Markengenossenschaften umfaßte. Die alten Markengenossenschaften haben sich im Laufe der Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Grundlage der Markengerechtigkeit. Dahingegen löste sich der Gauverband mit dem Verfall der karolingischen Herrschaft bald auf, indem die Kaiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten hin verschenkten und verschleuderten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtere an sich rissen, und man sich um den königlichen Gaugrafen schließlich wenig mehr kümmerte. Nur in den Kanzleien, bei Aufnahme von Verschreibungen und Verträgen und bei Aufstellung von Heberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung des Ortes bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilden also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen G a u e bestimmt werden kann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten G a u e gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen G a u e ermitteln. Nieberding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner „Geschichte des Niederstifts“ sich dieser mühsamen Arbeit in Rücksicht auf die alten G a u e des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meyer in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück,“ Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der

Leistungen Nieberding's diese Untersuchungen auf Grund neuer Quellen fortgesetzt. Besonders gaben ihm die vom Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf veröffentlichten 2 Heberregister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem 9. und 12. Jahrhunderte genauere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Gaue im nördlichen Theile des Bisthums Osnabrück. Ein Stück des älteren Heberregisters ist, so weit es hier das Interesse erfordert, im Anhange als Urkunde I. beige druckt. Im Uebrigen begnügen wir uns mit dem Resultate, welches Convector Meyer gewonnen hat.¹⁾

Aus seinen Untersuchungen ergibt sich, daß die Gemeinden Löningen (mit Menslage), Essen und Lastrup (mit Lindern) dem Hasegau (hasgoa) angehörten, Crapendorf (mit Wolbergen und Markhausen) und Oite (Altenohte und Friesohte) dem Verigaue (pago Leri), das Saterland dem Fenkingau (Fenkion oder Fenkiga).²⁾

Ob Barßel aber schon dem Fenkingau oder noch dem Verigaue angehörte, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

3. Gerichte.

In der deutschen Volksverfassung, so lange diese durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstufung der Gerichte, welche in den ältesten Quellen

¹⁾ Vgl. Mitth. des hist. V. zu Osn. VI. Band, S. 186 u. w. Wenn die von Nieberding angeführten Orte diesem Resultate zu widersprechen scheinen, so muß man bedenken, daß die Auslegung der Namen daselbst vielfach willkürlich ist, oder daß solche Namen doch auch in andern Gauen sich vorfinden. Lindern gehörte zu dieser Zeit zur Pfarre Lastrup.

²⁾ So benannt entweder von der Feene (Fehnen) d. i. Moor, oder von dem Flüsschen Fehne (Finola). Band. 6, S. 197 der Mitth. des h. V. z. D. behauptet Conr. Meyer, daß die Saterländer nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Rechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen seien, sondern den Sachsen, deren Eigenthümlichkeiten und alte Einrichtungen sich dort länger erhalten hätten.

sogar nach den in den verschiedensten Ländern wiederkehrenden Zahlen von zehn (decania), hundert (centena) und der Einheit des ganzen Gaues oder Landes die Zustände ordnen.¹⁾

In Sachsen finden sich diese Zahlen nicht, wohl aber eine derartige Abstufung, so daß ein Graf im ganzen Gaue die höchsten Rechte übt, ein Stellvertreter desselben (Schultheiß oder Vice-Comes, auch Gograf genannt) die kleineren Sachen ordnet und ein Burrichter der einzelnen Gemeinde vorsteht. Der Graf zog in sein Gericht zunächst nur die Edlen und Schöffenbarfreien. Dem Schultheißen oder Gografen folgten die Landsassen und Biergeldten, Freie und Hörige. Beide Arten der Gerichtsbarkeit wurden vielfach zertheilt und zersplittert. Oft war die Grafschaft und das Gogericht ganz verschiedenen Personen verliehen, oft auch der Bezirk des letztern von dem des erstern verschieden und größer als derselbe. Nur die Gemeinde, die Bur, hatte als ursprüngliche Einheit einen festeren Bezirk. Sie ist für alle Verfassung des Landes nothwendig der feste Boden. Der Burrichter aber durfte richten über fahrende Habe und Geldschuld, vor ihm übertrug man einzelne Grundstücke, ja zuweilen auch ganze Höfe. Er entschied mit der Gemeinde alle Besitzstreitigkeiten, schlichtete deshalb Händel über Wege, Grenzen und Zäune; und wenn solche Streitigkeiten vor den höheren Richter kamen, so mußte dieser doch stets eine Bursprache halten, um den Besitzstand durch die Gemeinde ordnen zu lassen. — Ueberdies legte der Burrichter, wo die Noth solches forderte, „Kummer und Beschlag“ an. Er strafte unrechtes Maaß, Waage und Kauf. Auch konnte er über Diebstahl unter 3 Schillingen, der am Tage geschehen war, desselben Tages richten zu „Haut und Haar,“ und wenn der Verbrecher sich von ihm mit 3 Schillingen lösete, so blieb derselbe ehrlos und rechtlos. Uebrigens war die Buße, bei der er gebot und verbot, nur 6 Pfennige. — Was er beschloß mit der Mehrheit der Bauern zum Besten der Gemeinde, das mußte man

¹⁾ Vgl. C. Stüve Gesch. des Hochstifts Osnabrücks I. Band, S. 77.

halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesvertheidigung. Fehlte er in seiner Pflicht, so traf ihn doppelte Strafe. Dagegen besaß aber auch sein Zeugniß doppelte Kraft. Ohne Zweifel wurde nach der alten Regel der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reihedienst verwandelte. Wo eine Gemeinde auf dem Grunde eines Herrn hauptsächlich angelegt wurde, behielt dieser sich das Bürgergericht vor.²⁾

Das Amt eines Vogtgrafen und Grafen hatte ebenso eine doppelte Bedeutung. Als Richter urtheilte er mit seinen Burgenossen und dem „Umstande“ über die Streithändel seiner Untersassen, über Blutronne, Blauschläge und Schaden, der durch Thiere geschehen war, sowie über unrechte Zäune, Gräben und Selbsthülfe. Als Führer seiner Goleute behauptete er die Folge (jede Gemeinde unter ihrem Burrichter) zum „Landgödinge“,³⁾ das drei oder vier mal im Jahre an der altherkömmlichen Gödingsbank gehalten wurde, zum Halsgerichte, zur Landwehre und Landhode, zu Erhaltung der Wege, Brücken und Thürme. Auch wrogte er Haspel, Maasß und Gewicht, wachte über die Ordnung im Brauwesen, wofür ihm die Bieraccise zukam, oder lieferte die „Grut“, ein Gemenge von Kräutern, das allmählich durch den Hopfen verdrängt ist.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen wollen wir kurz die Gerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg behandeln, von denen uns die Geschichte noch Nachrichten aufbewahrt hat. Das durch Conr. Meher gewonnene und vorher mitgetheilte Resultat in Bezug auf die Gaue stimmt auffallend mit denjenigen Nachrichten, welche uns über die Abgrenzung der alten Gaugerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg aufbewahrt sind. Naturgemäß entsprachen ursprünglich wohl die Grenzen

²⁾ Weiteres siehe bei Stille I. c. S. 79.

³⁾ Es waren dieses die eigentlichen Gaugerichte. Vergl. Stille I. c. S. 80. u. w.

der Gaugerichte den Grenzen der Gaue selbst. Nun finden wir auch, daß von den zur alten Grafschaft Kloppenburg gehörenden Gemeinden nur Trapendorf (mit Molbergen und Markhausen) und Dite (Friesoyte und Altenoyte) zum Gaugerichte Desem oder Desum gehörten. Dieses Gericht war das bedeutendste Gaugericht (Landgöding) des Verigaues. Es wurde alljährlich gewöhnlich viermal unter dem Beisein des ganzen Adels und des Volkes in dem Gehölze „zum Desem“ südlich vom Emstecker Esche abgehalten. Als im Jahre 1320 Johann von Süchholte die seiner Familie zugehörnde Gogerichtsbarkeit „zum Desem“, in soweit sie noch bestand, an das Stift Münster verkaufte, mußte aus den obengenannten Kloppenburgern Gemeinden jedes Bauernhaus ein Scheffel Weizen, jeder Rötter 1 Huhn geben als Gogerichtsabgabe, wofür jedoch die in Dite Wohnenden $\frac{1}{2}$ Eimer Butter entrichteten.

Für den nördlichen Theil des Hasegaues bestand aller Wahrscheinlichkeit nach ein Gogericht bei Löningen, welches 1341 als Tekeneburgisches Lehen die Brüder Heinrich und Gerhard von Werne (vielleicht Werve) dem Stifte Osnabrück für 300 Mark verpfändeten. Außerdem befand sich zu derselben Zeit (1345) ein „Burgericht“ in Löningen,³⁾ in Essen und in Lastrup.

Ueber ein Gogericht des Fenkingaues, dem die Saterländer würden untergeordnet gewesen sein, fehlt uns jede Kunde. Im Saterlande selbst aber wurde zu gewissen Zeiten des Jahres auf dem Kirchhofe zu Ramsloh öffentlich unter freiem Himmel Gericht gehalten. Alle Hausväter der ganzen Gemeinde standen dann bewaffnet umher und waren Zeugen, daß das Recht, so wie es aus dem innern Volksleben hervorgegangen war und in eines Jeden Brust lebte, hier gesprochen wurde von Schöffen, welche aus ihrer Mitte gewählt waren und dieses Recht gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hatten.⁴⁾

³⁾ Vergl. Mitth. des hist. V. z. Osn. III. Bd. S. 266 u. 289.

⁴⁾ Vergl. Strackerjan's Beiträge zur Gesch. des Großh. Oldenburg. I. S. 476.

nach
den
Kais
statt
stift
wur
Zub
scher
urku
des
gehi
scher
Re
geh
Hän
aus
juri

zwe
dar
ihr
flei
Br
geg
un
hät
tie
He

Bl
da
Al

Pfarrern, welche nur vom Abte zu Corvey eingesetzt waren, die Ausübung ihres Amtes und erklärte sie für Eindringlinge. Dann wandte er sich an den Papst Stephan mit einer ernstesten Beschwerde und behielt auch Recht in seiner Sache, aber es fehlte stets an der Macht, das anerkannte Recht in Ausführung zu bringen. Daher die Erscheinung, daß zu wiederholten Malen diese Angelegenheit von den Bischöfen zu Osnabrück vor den Papst und vor den Reichstag gebracht wurde und so der Kampf sich immer erneuete. Endlich im Jahre 1158 scheint die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt zu sein.¹¹⁾ Aber es waren unterdessen viele Zehnten veräußert an Laien, so daß sie nicht wieder eingezogen werden konnten, und in Folge dessen wurde der, ursprünglich nur zu obengenannten Zwecken allgemein angeordnete Zehnte vielfach ganz seinem Zwecke entfremdet und ein Gegenstand des Tausches und Verkaufes, weshalb er meistens einen gehässigen Anstrich bekam.

2. Gründung der Pfarren.

Wenn wir nun die Frage stellen, welche Pfarren in der alten Grafschaft Kloppenburg zuerst gegründet sind und darum Anspruch haben, Mutterpfarren genannt zu werden, so müssen wir nach dem Gesagten diejenigen als solche bezeichnen, von denen eine ursprüngliche Abhängigkeit von Corvey nachweislich ist.¹²⁾ Freilich wurde bei einzelnen

¹¹⁾ Eine eingehende Darstellung dieses Streites siehe bei Mösler I. S. 319, II. S. 98 und 105 und Wilmans Kaiserurkunden S. 319 u. w. Letzterer bestreitet einen gütlichen Vergleich und behauptet, schon Benno II. B. v. Osnabrück, habe sich etwa 1083 bereits wieder in den Besitz der meisten Zehnten in den Nordlanden gesetzt. Der Aufsechtung dieses Besitzes von Seiten Corvey's sei 1157 ein Ende gemacht.

¹²⁾ Auch im Emslande standen nachweislich die ältesten Pfarrkirchen in Abhängigkeit von Corvey, was Diepenbrock in seiner Geschichte d. N. Meppen S. 116 auf denselben Grund zurückführt, welchen wir für das Abhängigkeitsverhältniß der alten Mutterkirchen in unserer Gegend geltend gemacht haben.